



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 422.03

411.01

Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende betreffend

Videoüberwachung in der Stadt Chur

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision des städtischen Polizeigesetzes sah eine Videoüberwachung mit Personenidentifikation, Aufzeichnung und 100 Tagen Aufbewahrungsfrist vor. In der Folge äusserten sich die Kantonspolizei und der kantonale Datenschutzbeauftragte dahingehend, dass gemäss Art. 22 Abs. 3 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG, RB 613.000) die Kompetenz auf Stufe Stadt/Gemeinde fehle.

Die Regierung schreibt in ihrer Antwort zum Auftrag Felix betreffend Überwachung des öffentlichen Raumes - Prüfung der Rechtsgrundlagen am 19. Oktober 2011, dass sie bereit ist, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit das Mittel der Videoüberwachung zur Überwachung des öffentlichen Raums zur Verfügung steht. Dabei sei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten und es seien klare Regeln beispielsweise für das Aufzeichnen, Aufbewahren, Auswerten und Löschen zu definieren.

1.2 Dissuasive oder observierende Videoüberwachung

Die Botschaft zur Totalrevision des Polizeigesetzes vom 24. April 2006 (Geschäft Nr. 11/2006) sah eine gesetzliche Grundlage für eine observierende Videoüberwachung ohne Personenidentifikation vor. Dieser Standpunkt fand auch die Unterstützung der Vorbe-



ratungskommission. Der Gesetzesentwurf sah zudem die Aufzeichnung des Bildmaterials sowie dessen Aufbewahrung während 30 Tagen vor. Anlässlich der Beratung des Polizeigesetzes im Gemeinderat am 8. November 2007 wurde der Minderheitsantrag Pult mit 12 zu 9 Stimmen angenommen, der eine Streichung der Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungsmöglichkeit forderte.

1.3 Aktuell: „Echtzeit-Bildübertragung“

Durch diese Reduktion auf die observierende Videoüberwachung ohne Aufzeichnung und Aufbewahrung des Bildmaterials handelt es sich lediglich noch um eine Echtzeit-Bildübertragung. Mit dieser kann die Stadtpolizei im sicherheitspolizeilichen Bereich neuralgische Plätze, Gebäude und Parkanlagen und im verkehrspolizeilichen Bereich Verkehrshauptachsen, Kreuzungen und Verkehrsknotenpunkte überwachen. Eine Aufklärung von Straftaten ist mangels Aufzeichnung und Personenidentifikation jedoch nicht möglich.

1.4 Auftrag Franco Lurati

Am 18. Juni 2009 reichten Gemeinderat Franco Lurati und Mitunterzeichnende einen Auftrag betreffend Videoüberwachung ein mit dem Ziel, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeigesetzes (PG, RB 411) dahingehend zu ändern, dass sowohl eine Personenidentifikation als auch die Aufzeichnung und Aufbewahrung für 24 Stunden, bei Straftaten für 72 Stunden, möglich ist. Dieser vom Stadtrat unterstützte Auftrag wurde jedoch anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2009 mit 11 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

2. Beurteilung der aktuellen Situation

In Chur verzeichnete die Stadtpolizei in den vergangenen Monaten eine Zunahme der Einsätze im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen, Streitigkeiten, Tötlichkeiten und gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen insbesondere in der Innenstadt. Dabei ist die Zunahme im Raume Bahnhof, Altstadt, Obertor und Welschdörfli signifikant (vgl. Aktenauflage).

Die Notwendigkeit einer dissuasiven Videoüberwachung mit Aufzeichnung und Aufbewahrung des Bildmaterials illustrieren insbesondere folgende beiden Beispiele: Im Sommer 2011 wurden im Bereich der installierten Videokameras am Bahnhof sowie im Welschdörfli zwei Personen Opfer von gewalttätigen Übergriffen. Die eine Person erlitt mittelschwere, die andere schwere Verletzungen. Da das geltende Gesetz keine Personenidentifikation



und keine Aufzeichnung mit Aufbewahrung zulässt, konnten keine Bilder zur Aufklärung der beiden Straftaten genutzt werden.

3. Schlussfolgerung

Eine gezielt eingesetzte Videoüberwachung kann erfahrungsgemäss einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung verschiedener Straftaten leisten. Die Auswertung des Bildmaterials bleibt dabei in jedem Fall den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Sobald die von der Regierung in Aussicht gestellte Anpassung des kantonalen Polizeigesetzes erfolgt ist, will der Stadtrat die rechtlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Wirksamkeit der Videoüberwachung schaffen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 14. November 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Antwort der Regierung vom 19. Oktober 2011 zum Auftrag Felix betreffend Überwachung des öffentlichen Raumes - Prüfung der Rechtsgrundlagen
- Umfrage Videoüberwachung in diversen Schweizer Städten und Kantonen
- Zusammenfassung von Ereignissen, bei welchen die Stadtpolizei ausrückte und intervenierte (Zeitraum Juli 2010 bis September 2011)
- Beschluss des Stadtrates (SRB 605) vom 29. November 2010, Installierung einer Videoüberwachung auf dem Stadtgebiet und Bericht zum SR-Antrag betreffend Installation von Videokameras auf dem Stadtgebiet vom 22. November 2010
- Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 36/2009 vom 28. September 2009 zum Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende betreffend Videoüberwachung in der Stadt Chur
- Protokoll Nr. 7/2009 des Gemeinderates vom 22. Oktober 2009
- Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG, RB 411)
- Protokoll Nr. 8/2007 des Gemeinderates vom 20. November 2007
- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 11/2006 „Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur“ vom 24. April 2006



- Urteil 1P.358/2006 des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2006
- Beschluss des Stadtrates (SRB 692) vom 7. November 2005 „Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur; Vernehmlassung“
- Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000)
- Übersicht der aktuellen Rechtsgrundlagen in verschiedenen Kantonen und Städten
- Medienspiegel

Auftrag betreffend Videoüberwachung in der Stadt Chur

Im Juni 2009 hatte ich bereits einen Auftrag bezüglich Archivierung von Videoaufnahmen eingereicht.

Der Stadtrat hat in der Folge auch den Antrag auf Überweisung gestellt. Leider hat der Gemeinderat den Antrag des Stadtrates mit sehr fadenscheinigen Argumenten abgelehnt.

Ich denke jetzt, einige üble Vorkommnisse später, ist die Zeit reif, diesen Auftrag zu erteilen.

Die Argumentation einiger Gemeinderäte, dass in der Stadt Chur bisher keine gravierenden Vorkommnisse stattgefunden haben, wurde leider in drastischer Art und Weise widerlegt.

Die Ziele einer Videoüberwachung, namentlich
die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Reduktion des Kriminalitätsgeschehens

Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens

Aufklärung von Straftaten, wurde mit dem heutigen System klar verfehlt.

Aufgrund der negativen Erfahrungen reiche ich nochmals meinen, im Wortlaut leicht revidierten, Auftrag ein.

Auftrag:

Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur ist dahingehend abzuändern, dass sowohl eine Personenidentifikation als auch die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Videoaufnahmen für 72 bzw. bei Straftaten für 120 Stunden, ermöglicht wird.

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat binnen dreier Monate seit Eingang dieses Auftrages, einen Vorschlag zu unterbreiten.

Chur, 15.09.2011

Franco Lurati, Gemeinderat FDP